



## Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

### Gilt die Datenschutz-Grundverordnung auch für KMU?

Die DSGVO betrifft **nahezu alle Unternehmen**, vom Einzelunternehmen bis zum Konzern. Auch Freiberufler (Anwälte, Ärzte, Steuerberater, etc.) und ihre Praxen und Kanzleien sind betroffen. Die Anwendung der DSGVO ist nicht von der Grösse Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation, sondern von der **Art Ihrer Tätigkeiten** abhängig. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt beinahe überall.

### Besonderheiten für KMU

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz sind sich sehr wohl bewusst, dass es gerade für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine grosse Herausforderung darstellt, wenn es um die Umsetzung der DSGVO in ihren Betrieben geht. Die DSGVO nimmt daher in ihren Erwägungsgründen Bezug auf die spezielle Situation der KMU.

Hier nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der **konkreten Erleichterungen** für KMU in Bezug auf die Umsetzung der DSGVO:



### **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 DSGVO)**

Unternehmen oder Einrichtungen, die **weniger als 250 Mitarbeiter** beschäftigen, **müssen die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nicht umsetzen**, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung

1. nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt,
2. die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt oder
3. nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einschliesst.

Da bereits bei einer Lohnverrechnung davon ausgegangen wird, dass die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, käme diese Ausnahme in der Praxis selten zum Tragen.

Aus diesem Grund hat der künftige Europäische Datenschutzausschuss Art. 30 konkretisiert:

**KMU müssen nur jene Datenverarbeitungen in das Verzeichnis aufnehmen, die unter die oben genannten drei Varianten fallen. So muss etwa ein Tischler, der die Punkte 1 und 3 nicht erfüllt, aber eben regelmässig die lohnverrechnungsbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden verarbeitet, nur diese in das Verzeichnis aufnehmen. Kunden- oder Lieferantendaten, die er nur gelegentlich verarbeitet, muss er nicht verzeichnen.**



## Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO)

KMU müssen nur dann einen Datenschutzbeauftragten ernennen, wenn

- die **Verarbeitung ihre Haupttätigkeit ist** und
- **besondere Gefahren für die Rechte und Freiheiten von Personen** (zum Beispiel die Beobachtung von Personen oder die Verarbeitung sensibler Daten oder von Strafregistern) darstellt, insbesondere, da sie in grossem Umfang stattfindet.



## Verhaltensregeln (Artikel 40 DSGVO) – « Best-Practice-Anleitungen für KMU »

Die mit der DSGVO eingeführten **Verhaltensregeln** sollen insbesondere dazu dienen, eine wirksame Anwendung der Verordnung zu erleichtern, wobei den besonderen Bedürfnissen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

**Das bedeutet konkret:** Verbände sollen spezielle Verhaltensregeln entwickeln und von der Datenschutzstelle genehmigen lassen, damit die KMU Best-Practice-Anleitungen haben, wie sie die DSGVO umsetzen können. Noch gibt es diese Verhaltensregeln in Liechtenstein nicht, aber die Verbände zeigen grosses Interesse daran, solche auszuarbeiten.

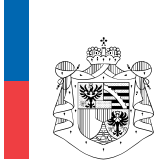
**Erkundigen Sie sich bei dem für Ihren Bereich zuständigen Verband, ob solche Verhaltensregeln ausgearbeitet werden und bis wann damit zu rechnen ist.**



## Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) (Artikel 35 DSGVO)

Eine DSFA ist ein spezielles Instrument zur Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von **Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die DSFA ist durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung **voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge hat**.

**Ein solch hohes Risiko ist der Ausnahmefall und nicht die Regel. Die Datenschutzstelle wird eine Liste mit Verarbeitungsvorgängen veröffentlichen, für die eine DSFA verpflichtend durchzuführen ist.**



### **Informieren Sie sich bei der Datenschutzstelle**

Die Datenschutzstelle nimmt die Beratung und Unterstützung der KMU in Liechtenstein sehr ernst!

**Kontaktieren Sie regelmässig unsere Internetseite und abonnieren Sie unseren Newsletter – wir halten Sie über die kommenden Neuerungen auf dem Laufenden!**

**Werfen Sie einen Blick auf unsere Anleitung zur Datenschutzkonformität und prüfen Sie, wie weit Sie auf Ihrem Weg bereits fortgeschritten sind!**

**Trotz einiger Erleichterungen für KMU – nehmen Sie den Datenschutz ernst!**